



Geschäftsordnung

des Vereins

SPORTVEREINIGUNG DURCHHAUSEN

vom 12.03.2026

Präambel

Diese Geschäftsordnung ergänzt die Satzung um genauere Ausführungsbestimmungen.

§ 1 Abteilungen

Die Sportvereinigung Durchhausen besitzt die folgenden Abteilungen:

- a) Fußball: Die Abteilung umfasst die jeweils eigenständigen Abteilungen Frauenfußball und Herrenfußball, mit den jeweils im Spielbetrieb gemeldeten Frauen-, Mädchen-, Herren-, Senioren- und Jungenfußballmannschaften. Darüber hinaus gehören alle entsprechenden Freizeitmannschaften hinzu.
- b) Tennis: Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag der Abteilung Tennis und die Mitgliedschaft in der Sportvereinigung Durchhausen.
- c) Freizeit: Zum Freizeitsport gehören alle anderen Gruppen der Sportvereinigung. Dies sind zurzeit die Damengymnastik, die Sportgruppe für Damen und Herren sowie das Kinderturnen. Weitere zeitlich beschränkte Angebote auf Kursbasis und andere Gruppen sind jederzeit möglich. Weitere Gruppen kann der um die Vertreter der Freizeitabteilung erweiterte Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit aufnehmen. Über die Durchführung von Kursen entscheidet der Abteilungsausschuss.

Die Abteilungen haben als Organe jeweils die Abteilungsversammlung, in der alle in der Generalversammlung stimmberechtigten Mitglieder der jeweiligen Abteilung abstimmen und jeweils den Abteilungsausschuss.

§ 2 Jugendordnung

a) Jugendvollversammlung

Die Jugendvollversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie ist jährlich zeitlich vor der Generalversammlung einzuberufen und wählt:

- Jugendleiter
- stellvertretender Jugendleiter
- sportlicher Leiter Jugend

- einem oder mehreren Vereinsjugendsprechern
- Schriftführer
- Weitere Mitglieder des Gesamtjugendausschusses (Beisitzer)

Über die Amtsdauer der Funktionäre (ein oder zwei Jahre) und den Wahlrhythmus entscheidet die Jugendvollversammlung.

Der oder die Jugendsprecher dürfen zum Zeitpunkt der Wahl das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 7. Lebensjahrs.

b) Gesamtjugendausschuss

Der Gesamtjugendausschuss regelt die Belange der Jugend im gesamten Verein. Ihm gehören die folgenden Mitglieder an:

- die Funktionäre laut Abschnitt a)
- die Mitglieder der Jugendausschüsse der Abteilungen
- die Übungsleiter und Betreuer der Vereinsjugend

c) Abteilungsjugendausschüsse

Ob Abteilungsjugendausschüsse eingerichtet werden und wie diese sich zusammensetzen, legt die Geschäftsordnung fest. Falls für eine Abteilung kein Abteilungsausschuss eingerichtet werden, wird durch Geschäftsordnung festgelegt, wer dessen Aufgaben übernimmt.

d) Stimmrecht in den Ausschüssen

Der Vereinsjugendleiter ist in Angelegenheiten der Vereinsjugend stimmberechtigtes Mitglied des Hauptausschusses.

Die Abteilungsjugendleiter und ihre Stellvertreter, soweit sie nach dieser Geschäftsordnung zu wählen sind, sind stimmberechtigte Mitglieder des jeweiligen Abteilungsausschusses.

e) Kasse und Finanzen

Die Vereinsjugend bzw. die Abteilungsjugend ist verantwortlich für die Verwendung der Zuschüsse für jugendpflegerische Maßnahmen und entscheidet über deren Verwendung in eigener Zuständigkeit. Die Mittel für die Vereinsjugend werden in der Hauptkasse geführt, die Mittel für die Abteilungsjugenden jeweils in derselben Kasse, in der auch die Mittel der Abteilung geführt werden.

§ 3 Abteilungsausschüsse

Hauptausschuss im Sinne dieser Ordnung ist der Ausschuss der Sportvereinigung nach § 11 seiner Satzung. Die Abteilungsausschüsse regeln den Betrieb in ihren Bereichen und sorgen für die ordnungsgemäße Verwendung der ihnen zugeteilten Haushaltsmittel. Sie wählen, soweit kein Schriftführer in dieser Ordnung vorgesehen ist, aus ihrer Mitte ein Mitglied, das die Protokollführung übernimmt. Die Protokolle sind vom Protokollführenden und vom Leiter

des Ausschusses zu unterzeichnen und vom Ausschussleiter bzw. -schriftführer zu archivieren oder dem Schriftführer des Hauptvereins zur Archivierung zu übergeben.

Die Einberufung eines Ausschusses hat durch schriftliche oder mündliche Einladung zu erfolgen und muss wenigstens 2 Tage vorher zugehen. In dringenden Fällen können Beschlüsse auch durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der Mitglieder eines Unterausschusses gefasst werden. Die Mitglieder des Hauptausschusses können jederzeit ohne Stimmrecht an Sitzungen von Abteilungsausschüssen teilnehmen. Sie sind über die Termine und Orte aller Sitzungen aller Ausschüsse zu informieren.

Abteilungsausschüsse können mit einfacher Mehrheit Sitzungen des Hauptausschusses verlangen, wobei die gewünschten Tagesordnungspunkte zu nennen sind. Der Vorstand hat dann in angemessener Zeit eine solche Sitzung anzusetzen und die stimmberechtigten Mitglieder des entsprechenden Unterausschusses zu diesen Tagesordnungspunkten einzuladen.

Es werden die folgenden Abteilungsausschüsse eingesetzt:

a) Der Abteilungsausschuss Herrenfußball regelt den Sportbetrieb in der Sportart Herrenfußball. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern, die in der Abteilungsversammlung auf maximal zwei Jahre gewählt werden:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- ein Schriftführer
- ein Schiedsrichterbeauftragter
- mindestens ein Beisitzer, die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Durch deren Beschluss können die Beisitzer ein eigenes Geschäftsfeld zugewiesen bekommen (z.B. Werbebeauftragter)

Aus dem Jugendausschuss Fußball 3 Mitglieder, die von der Abteilungsversammlung Fußball bestätigt werden müssen:

- Abteilungsjugendleiter Fußball
- stellvertretender Abteilungsjugendleiter Fußball
- sportlicher Leiter Jugend

Von den aktiven Spielern wird auf maximal zwei Jahre gewählt und von der Abteilungsversammlung Fußball bestätigt:

- Vertreter der Aktiven

Über die Amtsdauer der Funktionäre (ein oder zwei Jahre) und den Wahlrhythmus entscheidet die Abteilungsversammlung.

b) Der Abteilungsausschuss Frauenfußball regelt den Sportbetrieb in der Sportart Frauenfußball. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern, die in der Abteilungsversammlung auf maximal zwei Jahre gewählt werden:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- mindestens ein Beisitzer, die Anzahl wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Durch deren Beschluss können die Beisitzer ein eigenes Geschäftsfeld zugewiesen bekommen (z.B. Werbebeauftragter)

c) Der Abteilungsausschuss Tennis regelt den Sportbetrieb in der Sportart Tennis und entscheidet über die Verwendung der Mittel der Kasse Tennis.

Er besteht gemäß §12 Nr. 2 der Satzung aus den folgenden Mitgliedern, die von der Abteilungsversammlung Tennis auf maximal zwei Jahre gewählt werden:

- a) Abteilungsleiter
- b) Stellvertreter des Abteilungsleiters
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Sportwart
- f) mindestens ein Ausschussmitglied. Durch Beschluss der Abteilungsversammlung können die Ausschussmitglieder ein eigenes Geschäftsfeld zugewiesen bekommen (z.B. Platzwart).

Über die Amtsdauer der Funktionäre (ein oder zwei Jahre) und den Wahlrhythmus entscheidet die Abteilungsversammlung.

Außerdem gehören die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dem Abteilungsausschuss Tennis an, sofern sie der Abteilungsjugend angehören.

c) Der Abteilungsausschuss Freizeit regelt den Sportbetrieb in allen weiteren Sportarten. Er besteht aus den folgenden Mitgliedern, die von der Abteilungsversammlung Freizeit auf maximal zwei Jahre gewählt werden:

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter
- mindestens vier weitere Mitglieder, jedoch mindestens ein Mitglied aus jeder Gruppe (z.B. die Gruppenleiterin). Durch Beschluss der Abteilungsversammlung können die Beisitzer ein eigenes Geschäftsfeld zugewiesen bekommen (z.B. Schriftführer).

Über die Amtsdauer der Funktionäre (ein oder zwei Jahre) und den Wahlrhythmus entscheidet die Abteilungsversammlung.

Ehrenamtliche Übungsleiter und Gruppenleiter können an Sitzungen des Abteilungsausschuss teilnehmen, sofern sie nicht ohnehin diesem angehören.

Außerdem gehören die Mitglieder des Vereinsjugendausschusses dem Abteilungsausschuss Freizeitsport an, sofern sie der Abteilungsjugend angehören.

- d) Der Gesamtjugendausschuss, wie in der Jugendordnung unter § 2 festgelegt.
- e) Der Jugendausschuss Fußball regelt den Sportbetrieb bei der Fußballjugend. Er besteht aus allen Mitgliedern des Vereinsjugendausschusses, sofern sie der Abteilungsjugend angehören. Sofern der Vereinsjugendleiter der Abteilungsjugend angehört, ist er Abteilungsjugendleiter. Ansonsten wählt der Jugendausschuss Fußball den Abteilungsjugendleiter aus seiner Mitte. Entsprechendes gilt für den stellvertretenden Abteilungsjugendleiter Fußball.
- f) Der Jugendausschuss Tennis regelt den Sportbetrieb bei der Tennisjugend. Seine Aufgabe wird bis auf weiteres vom Abteilungsausschuss Tennis übernommen.
- g) Der Jugendausschuss Freizeitsport regelt den Sportbetrieb bei der Jugend des Freizeitsports. Seine Aufgabe wird bis auf weiteres vom Abteilungsausschuss Freizeitsport übernommen.

Kommt ein Abteilungsausschuss nicht zustande, weil sich niemand bereit erklärt darin mitzuwirken oder beendet das letzte gewählte Mitglied dort sein Amt, so kann der Hauptausschuss mit einfacher Mehrheit das Amt des Leiters kommissarisch besetzen. In diesem Fall übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des nicht zustande gekommenen Abteilungsausschusses.

Der um die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung erweiterte Hauptausschuss kann beschließen, dass auf die Durchführung einer Abteilungsversammlung verzichtet wird. Dann übernimmt die Generalversammlung die Aufgaben der Abteilungsversammlung einschließlich der Wahl der Abteilungsfunktionäre.

Wenn mindestens ein Mitglied der Abteilungsversammlung diesem Verzicht widerspricht, ist binnen 4 Wochen eine Abteilungsversammlung einzuberufen.

Ausschüsse können zusätzlich beratende Mitglieder ohne Stimmrecht in ihre Sitzungen einladen wie z.B. die Übungsleiter der Abteilung.

Weitere Ausschüsse ohne Handlungsbefugnisse können jederzeit durch Beschluss des Hauptausschusses gegründet und aufgelöst werden.

§ 4 Abteilungsbeiträge

Die Abteilungsbeiträge dienen der spezifischen Kostendeckung für Trainer, Sportgeräte, Mieten etc. sowie der Jugendförderung innerhalb der jeweiligen Abteilung. Die Abteilungsbeiträge gelten für jedes aktive Mitglied ab 5 Jahren.

- a) **Abteilung Fußball (Frauen und Herren):** Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Fußball ist die Mitgliedschaft bei der Sportvereinigung Durchhausen. Die Höhe der Abteilungsbeiträge der Abteilung Fußball werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt keine Festsetzung, so gilt der letztjährige Beitrag als festgesetzt.

- b) **Abteilung Tennis:** Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Tennis ist die Mitgliedschaft bei der Sportvereinigung Durchhausen. Die Mitgliedsbeiträge der Abteilung Tennis werden von der Mitgliederversammlung der Abteilung eigenständig festgelegt, müssen jedoch vom Hauptausschuss bestätigt werden. Erfolgt keine Festsetzung, so gilt der letztjährige Beitrag als festgesetzt.
- c) **Abteilung Freizeitsport inkl. Kinderturnen:** Voraussetzung für die Mitgliedschaft in der Abteilung Freizeitsport ist die Mitgliedschaft bei der Sportvereinigung Durchhausen. Mitgliedsbeiträge der Abteilung Freizeitsport werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Erfolgt keine Festsetzung, so gilt der letztjährige Beitrag als festgesetzt.

Mitglieder, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz des Vereins haben, können von der Bezahlung des Abteilungsbeitrags ganz oder teilweise befreit werden. Dasselbe gilt für Mitglieder, die aus finanziellen Gründen zur Bezahlung des Beitrages nicht in der Lage sind. Im Laufe des Geschäftsjahres aufgenommene Mitglieder haben für das Jahr, in dem sie eintreten, den vollen Abteilungsbeitrag zu entrichten. Der Abteilungsbeitrag wird mit Wirkung zu Ende Mai eingezogen. Bei Beiträgen, die nicht spätestens einen Monat nach Fälligkeit bezahlt sind, kann eine Mahngebühr erhoben werden. Ihre Höhe wird vom Vorstand oder Hauptausschuss bestimmt.

§ 5 Stimmrecht von Mitgliedern von Abteilungsausschüssen im Hauptausschuss

Die im Folgenden genannten Mitglieder aus den Abteilungsausschüssen werden bei Tagesordnungspunkten in ihren Sachgebieten mit Stimmrecht zu Sitzungen des Hauptausschusses hinzugeladen. Sie können bei Verhinderung statt ihrer einen Vertreter aus ihrem Abteilungsausschuss benennen. Der Abteilungsausschuss kann in Änderung dieses Sachverhalts mit einfacher Mehrheit beschließen, dass für eine bestimmte Sitzung andere Mitglieder stimmberechtigt in den Hauptausschuss entsandt werden. Kommissarisch benannte Mitglieder bei nicht zustande gekommenen Abteilungsausschüssen haben in dieser Funktion grundsätzlich kein Stimmrecht im Hauptausschuss, sind aber zu den Sitzungen über ihren Aufgabenbereich einzuladen.

a) Abteilungsausschuss Herrenfußball (2 Vertreter im Hauptausschuss):

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter

b) Abteilungsausschuss Frauenfußball (2 Vertreter im Hauptausschuss):

- Abteilungsleiter
- stellvertretender Abteilungsleiter

c) Abteilungsausschuss Tennis (2 Vertreter im Hauptausschuss):

- Abteilungsleiter

- stellvertretender Abteilungsleiter
- d) Abteilungsausschuss Freizeit (2 Vertreter im Hauptausschuss):
 - Abteilungsleiter
 - stellvertretender Abteilungsleiter
- e) Bau- und Sportheimausschuss (2 Vertreter im Hauptausschuss):
 - Leiter
 - stellvertretender Leiter
- f) Ausschuss Sportgelände (1 Vertreter im Hauptausschuss):
 - Platzwart
- g) Vereinsjugend (1 Vertreter im Hauptausschuss):
 - Vereinsjugendleiter

§ 6 Wahl der Mitglieder des Hauptausschusses

Soweit die Mitgliederversammlung für eine bestimmte Wahl nichts anderes beschließt, werden die Mitglieder des Hauptausschusses nach § 11 Satzung auf zwei Jahre gewählt. Es wird mindestens ein Beisitzer gewählt. Über deren Anzahl entscheidet die Mitgliederversammlung.

Dabei werden in Jahren mit ungerader Jahreszahl der 1. Vorstand, der stellvertretende Geschäftsführer und der Kassierer gewählt. In Jahren mit gerader Jahreszahl wird der 2. Vorstand, der Geschäftsführer, der Schriftführer und der Beisitzer gewählt. Bei mehr als einem Beisitzer entscheidet die Mitgliederversammlung über den Wahlzeitpunkt. Ist ein Mitglied des Hauptausschusses vor Ablauf seiner Amtszeit ausgeschieden, wird für dieses Amt auf jeden Fall bei der nächsten Mitgliederversammlung eine Wahl vorgenommen.

§ 7 Anzahl der Kassierer und Wahlzeit

In § 10 Nr. 5 der Satzung ist die Anzahl der Kassierer nicht festgelegt. Aktuell gehört dem Hauptausschuss ein 2. Kassierer an. Für die Dauer der Amtszeit gilt § 4 dieser Geschäftsordnung entsprechend. Der 2. Kassierer wird allerdings in Jahren mit gerader Jahreszahl gewählt.

§ 8 Ehrungsordnung

Auszeichnungen

Mitglieder, die sich ehrenamtlich um den Sport in besonderer Weise verdient gemacht haben, können mit den Ehrennadeln des WLSB ausgezeichnet werden. Die Bedingungen

für die Verleihung dieser Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold sowie den Ehrenbrief regelt die Ehrungsordnung des WLSB. Die Auszeichnung wird im Rahmen der Generalversammlung vom 1. Vorstand vorgenommen.

Besondere Verdienste um den Fußballsport werden vom Württembergischen Fußballverband gewürdigt. Die Bedingungen für die Verleihung der Spieler-Ehrennadeln und Spielerinnen-Broschen in Bronze, Silber und Gold regelt die Ehrungsordnung des WLFV. Die Auszeichnung wird im Rahmen der Generalversammlung vom 1. Vorstand vorgenommen.

Besondere Verdienste um den Tennissport werden vom Württembergischen Tennis-Bund e.V. gewürdigt. Die Bedingungen für die Verleihung der Verbands-Ehrennadel in Bronze, Silber, Gold regelt die Ehrungsordnung des WTB. Die Auszeichnung wird in der Abteilungsversammlung vom Abteilungsleiter vorgenommen.

Ernennungen

- **Ehrenmitglied:** Die Ernennung zum Ehrenmitglied ist eine persönliche Auszeichnung. Zu Ehrenmitgliedern können Persönlichkeiten ernannt werden, die dem Verein über viele Jahre treu geblieben sind, ehrenamtliches Engagement eingebracht haben oder den Verein in anderer herausragender Weise unterstützt haben. Die Ernennung erfolgt durch den Vorstand in der Generalversammlung und wird mit der Verleihung einer Urkunde vollzogen.
- **Ehrenpräsident:** Zu Ehrenpräsidenten können Persönlichkeiten am Ende ihrer Amtszeit ernannt werden, die das Amt des 1. Vorsitzenden des Vereins über mehrere Wahlperioden in herausragender Weise geführt, entscheidende Beiträge geleistet und den Verein maßgeblich geprägt haben. Auch nach seiner aktiven Zeit im Vorstand kann der Ehrenpräsident weiterhin als Botschafter im Auftrag des Vereins agieren und diesen bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen repräsentieren.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten erfolgt in der Regel durch einen formellen Beschluss des Hauptausschusses. Dieser Prozess beginnt mit einem Vorschlag, der von einem oder mehreren Mitgliedern eingebracht wird. Anschließend wird die Ernennung durch eine Abstimmung bestätigt. Es ist wichtig, dass die zu ehrende Person die Ernennung akzeptiert, um den Titel offiziell zu tragen.

Der Ehrenpräsident hat das Recht, an Vorstandssitzungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht. Dies ermöglicht ihm, weiterhin aktiv am Vereinsgeschehen teilzunehmen und seine Erfahrungen einzubringen, ohne in Entscheidungsprozesse eingebunden zu sein. Ähnlich verhält es sich mit Mitgliederversammlungen: Ehrenpräsidenten, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, dürfen an diesen Versammlungen teilnehmen, aber ohne Stimmrecht. Diese Regelung stellt sicher, dass der Ehrenpräsident informiert bleibt und seine beratende Funktion wahrnehmen kann, ohne die formale Entscheidungsgewalt zu besitzen. Zudem wird der Ehrenpräsident von Mitgliedsbeiträgen befreit. Diese Beitragsbefreiung dient als Anerkennung für die besonderen Verdienste. Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten



wird mit der Verleihung einer Urkunde, die die Verdienste des Ehrenpräsidenten offiziell anerkennt, vollzogen.

Eine der Hauptaufgaben eines Ehrenpräsidenten ist die beratende Unterstützung des aktuellen Vorstands und Hauptausschusses. Dank seiner langjährigen Erfahrung und tiefen Kenntnis des Vereins kann der Ehrenpräsident wertvolle Ratschläge geben und als Vermittler bei internen Konflikten fungieren. Diese beratende Rolle ist besonders wichtig, um Kontinuität und Stabilität innerhalb des Vereins zu gewährleisten.

Vereinsjubiläen

Die Sportvereinigung anerkennt und würdigt langjährige Mitglieder bei der jährlichen Generalversammlung. Im Einzelnen sind das:

- Silber für 25 Jahre Mitgliedschaft
- Gold für 40 Jahre Mitgliedschaft
- Ehrenmitglied für 50 Jahre Mitgliedschaft

Anträge

Die Beantragung der WLSB-Auszeichnungen erfolgt durch den Schriftführer auf elektronischem Weg über das eingerichtete Internet-Portal www.meinwlsb.de. Die Beantragung muss mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin erfolgen.

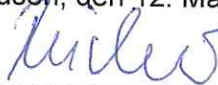
Die Beantragung der Spieler-Ehrennadeln und Spielerinnen-Broschen erfolgt auf elektronischem Weg über das DFBnet oder in 2-facher Fertigung auf Vordrucken durch den Schriftführer beim wfv. Die Beantragung muss mindestens 6 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin erfolgen.

Die Beantragung der Verbandsnadeln des wtb erfolgt schriftlich an den Bezirksvorsitzenden. Die Beantragung muss mindestens 4 Wochen vor dem vorgesehenen Ehrungstermin erfolgen.

§ 9 Einberufung der Versammlungen

Für die Einberufung und Durchführung der Abteilungsversammlungen und der Jugendversammlung gelten dieselben Fristen und Bestimmungen wie für die Generalversammlung bzw. Mitgliederversammlung des Vereins, sofern in der Geschäftsordnung nichts Abweichendes festgelegt ist.

Durchhausen, den 12. März 2026


Kai Reichensperger, 1. Vorstand


Anna Walter, Schriftführerin